

Art. 11 Erweiterte Sicherheitsüberprüfung

Eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung ist für Personen durchzuführen, die

1. Zugang zu GEHEIM eingestuftem Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können oder
2. Zugang zu einer hohen Anzahl VS-VERTRAULICH eingestufte Verschlusssachen erhalten sollen oder sich verschaffen können,

soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach Art. 10 für ausreichend hält.